

Internationales Graduiertenkolleg**«Gründungsmythen Europas in Literatur, Kunst und Musik»**

**REGULARIEN GEM. ART. 2 DER VEREINBARUNG ZUR INTERUNIVERSITÄREN
UND INTERNATIONALEN KOOPERATION ZWISCHEN DER UNIVERSITÉ PARIS
SORBONNE – PARIS IV; DER UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI FIRENZE UND DER
RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS- UNIVERSITÄT BONN
VOM 16. OKTOBER 2007**

Die drei beteiligten Universitäten verpflichten sich, die Plätze für die Doktoranden/innen öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt auf internationaler Ebene.

Die Regularien des Promotionsverfahrens ergeben sich aus dem Erlass vom 25. April 2002 sowie aus der Promotionsordnung (Charte des thèses) der Universität Paris IV – Sorbonne gemäß dem Beschluss des Wissenschaftsrates (Conseil Scientifique) vom 25. November 2005 und des Verwaltungsrates (Conseil d'Administration) vom 16. Dezember 2005, aus der Promotionsordnung der Facoltà di Lettere e Filosofia der Università degli Studi di Firenze vom 30. Juni 2005 (D.R. Nr. 548) und der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 09. August 2004 in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzende Regularien stützen sich auf die Öffnungsklausel im § 22 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. August 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Art. 2, Abs. 2: Zusammensetzung des Dozentengremiums

Das Dozentengremium setzt sich aus insgesamt 12 Professoren zusammen, von denen jeweils 4 Professoren aus den beteiligten Universitäten stammen. Aus dem Kreis der vier Professoren bestimmt jede Universität für sich einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter des Kollegs. Das Dozentengremium wählt für den Zeitraum von drei Jahren einen Leiter sowie einen stellvertretenden Leiter für das Gesamtkolleg. Die Amtsdauer des Dozentengremiums beträgt 3 Jahre.

Zu Art. 5, Abs. 3: Aufnahmemodalitäten, Auswahlverfahren

Die Leiter des Promotionskollegs an den jeweiligen Universitäten sorgen für die internationale Ausschreibung der Plätze für Doktoranden/innen des Kollegs. Sie nehmen die Bewerbungen der Kandidaten entgegen und schlagen dem Dozentengremium vor, welche Doktoranden aufgenommen werden sollen, nachdem

diese die an den jeweiligen Universitäten gelten Auswahlverfahren durchlaufen haben und zur Promotion angenommen worden sind. Das Dozentengremium nimmt daraufhin die endgültige Auswahl vor. Die Bewerber/innen müssen neben ihrem Lebenslauf, ihrer Examensarbeit; ihren Abschlusszeugnissen und - falls vorhanden - einem Verzeichnis ihrer Schriften, eine maximal 4 Seiten lange Beschreibung ihres Dissertationsthemas vorlegen. Sie müssen Sprachkenntnisse in mindesten zwei der drei Sprachen nachweisen, in der Sprache der Heimatuniversität, in der die Dissertation abgefasst wird, auf dem Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischem Referenzrahmen (Common European Framework of Reference for Languages: CEFR), in der zweiten Sprache auf Niveau B2 nach CEFR. Im ersten oder zweiten Studienjahr müssen nicht vorhandene Sprachkenntnisse in der dritten Sprache durch den Besuch von Sprachkursen für Anfänger und für Fortgeschrittene mit einer erfolgreichen Teilnahme (Nachweis des Niveaus B2 nach CEFR) nachgeholt werden. Generell muss gewährleistet sein, dass die Doktoranden/innen in der Lage sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, d.h., dass sie die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, und dass sie über eine einschlägige Theorie- und Methodenkompetenz verfügen. Insbesondere müssen die Kandidaten über einen qualifizierten Abschluss mindestens mit der nach der Notenskala möglichen zweitbesten Note nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von 5 Jahren laut Bolognaprozess oder einem Äquivalent verfügen. Das Thema der Dissertation muss auf innovative Weise die Vorgaben des wissenschaftlichen Rahmens des Promotionskollegs umsetzen. Die endgültige Auswahl der Bewerber/innen erfolgt auf der Grundlage dieser Kriterien, falls erforderlich nach einem Auswahlgespräch vor dem Dozentengremium.

Den Bewerbern wird unmittelbar nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Die Zulassung zum Promotionsprogramm erfolgt einmal im Jahr zum Wintersemester in Bonn und in Paris, in Florenz entsprechend dem Beginn des Doktoranden/innen-Studienjahres.

Zu Art. 7: Wahl der Betreuer, Curriculum des Promotionsstudiengangs

(a) Der/die Doktorand/in unterzeichnet eine Erklärung, dass er/sie den Vertrag zur Einrichtung des trinationalen Promotionskollegs sowie die Ausführungsbestimmungen des Vertrages zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert. Der/die Doktorand/in wählt spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres einen weiteren promotionsberechtigten Betreuer der Dissertation an einer der Partnerhochschulen. Beide Betreuer verpflichten sich, ihre Aufgabengegenüber dem/der Doktoranden/in voll auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen. An derjenigen Universität, an der/die Doktorand/in keinen Betreuer hat, wird ihm ein zuständiger, an seiner Universität promotionsberechtigter Dozent zugewiesen. Zwischen dem/der Doktoranden/in und dem Betreuer wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (Cotutelle) unterzeichnet, die auch die Unterschriften des Dekans der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn sowie der Leiter der betroffenen Doktorschulen in Florenz und in Paris trägt (Vertrag im Anhang).

In Abstimmung mit dem Betreuer der Dissertation hat der/die Doktorand/in im ersten und im zweiten Studienjahr diesem jeweils einmal im Semester über den

Fortgang der Dissertation Bericht zu erstatten (im Rahmen eines Forschungskolloquiums).

(b) Nach der Diskussion des Berichts hat der/die Doktorand/in dem Betreuer diesen innerhalb von sechs Wochen in überarbeiteter Form schriftlich vorzulegen. Am Ende jedes Studienjahres entscheiden die beiden Betreuer anhand der beiden Berichte über die Zulassung zum nächsten Studienjahr. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Forschungskolloquien erhalten die Doktoranden einen Schein, der bestätigt, dass sie «aktiv und mit Erfolg» teilgenommen haben.

(c) Im ersten und zweiten Studienjahr sind die Doktoranden/innen neben der Teilnahme an dem Kolloquium mit dem Betreuer ferner zur Teilnahme an insgesamt zwei Oberseminaren / séminaires de niveau master ou doctorat / Seminari per Dottorandi verpflichtet. Für die Teilnahme an den Oberseminaren / séminaires de niveau master ou doctorat / Seminari per Dottorandi erhalten die Doktoranden/innen einen Teilnahmechein.

(d) Einmal im Jahr veranstaltet das Promotionskolleg einen gemeinsamen «workshop» über das Rahmenthema des Promotionskollegs, der im Wechsel von den Universitäten veranstaltet wird und der den Doktoranden/innen die Möglichkeit zu einem wissenschaftlichen Austausch bietet.

(e) Die wissenschaftliche Weiterbildung im Promotionsprogramm ist demnach wie folgt strukturiert:

1. Studienjahr:

Teilnahme an einem Oberseminar / séminaire de niveau master ou doctorat / Seminario per Dottorandi

Mündliche Präsentation des Fortgangs der Dissertation pro Semester (in einem Forschungskolloquium)

Schriftliche Zusammenfassung des Standes der Dissertation nach der mündlichen Präsentation

Zusammentreffen zu einem «workshop»

Eventueller Erwerb von Sprachkenntnissen in den beiden anderen Sprachen

2. Studienjahr:

Teilnahme an einem Oberseminar / séminaire de niveau master ou doctorat / Seminario per Dottorandi

Mündliche Präsentation des Fortgangs der Dissertation pro Semester (in einem Forschungskolloquium)

Schriftliche Zusammenfassung des Standes der Dissertation nach der mündlichen Präsentation

Zusammentreffen zu einem «workshop»

Eventueller Erwerb von Sprachkenntnissen in den beiden anderen Sprachen

3. Studienjahr:

Fertigstellung der Dissertation

Prüfung (Disputation)

Auszug aus Art. 7 der Kooperationsvereinbarung

Während der Promotionszeit muss der Doktorand mindestens ein Semester an jeder der beiden anderen Partneruniversitäten verbringen.

Art. 8, Abs. 2: Begutachtung der Dissertation

(a) Die Gutachten über die Dissertation sind unabhängig voneinander als begründete schriftliche Gutachten innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Sie enthalten eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder zu deren Rückgabezwecks Umarbeitung. Im ersten Fall schlagen sie zugleich die Noten gemäß den Bestimmungen der geltenden Promotionsordnung an der Universität vor, an der die Dissertation eingereicht worden ist. Die Dissertation wird vom Betreuer (Tutor) als Erstgutachter und dem Co-Tutor als Zweitgutachter begutachtet. Der zuständige Dozent der dritten Universität legt nach Durchsicht der beiden Gutachten ein kurzes schriftliches Votum vor.

(b) Hinsichtlich der näheren Beurteilung der Dissertation gelten die Bestimmungender jeweiligen Promotionsordnung des Faches der Universität, in dem die Dissertation eingereicht worden.

Art. 8, Abs. 3: Mündliche Prüfung (Disputation) und Bewertung der Gesamtleistung

(a) Ist die Dissertation von der Fakultät angenommen, so legt der Promotionsausschuß im Benehmen mit der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest und teilt ihn dem/der Doktoranden/in mindestens 14 Tage vorher mit. Auf Wunsch des/der Doktoranden/in kann die Frist verkürzt werden.

(b) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgelegt. Über die Gegenstände der Prüfung sowie über die Bewertung und die Festlegung der Gesamtnote ist ein Protokoll anzufertigen, das den Akten des Verfahrens beigefügt wird.

(c) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Sie erfolgt an der Hochschule, an der der/die Doktorand/die Doktorandin eingeschrieben ist und die Dissertation eingereicht hat. Die Sprache der Disputation ist grundsätzlich die des Landes, in dem die Dissertation eingereicht worden ist. In Absprache mit der Prüfungskommission kann die Disputation auch ganz oder in Teilen in den bei den anderen Sprachen abgehalten werden.

(d) Die Disputation soll dazu dienen, die Fähigkeit des/der Doktoranden/in nachzuweisen, wissenschaftliche Thesen angemessen auszuarbeiten, darzu stellen und gegenüber Fragen und Einwänden zu verteidigen. Sie erfolgt nach den

Bestimmungen der geltenden Promotionsordnung des Faches an der Universität, an der die Dissertation eingereicht worden ist.

(e) Die Bewertung der Dissertation, der mündlichen Leistung sowie der Gesamtleistung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Promotionsordnung des Faches an der Universität, an der die mündliche Prüfung abgelegt wird.

Zu Art. 8, Abs. 4: Prüfungskommission

(a) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach der Erstellung der Gutachten, die Festlegung der Note der Dissertation, die Durchführung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Feststellung der Gesamtnote. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach den Regelungen der Promotionsordnung die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission führt über jede Sitzung ein Protokoll.

(b) Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, darunter der Betreuer (Tutor) und der Zweitgutachter (Co-Tutor) der Dissertation, sowie der an der dritten Universität zugewiesene Dozent. Die zusätzlichen Mitglieder der Prüfungskommission werden gemäß den Regelungen der geltenden Promotionsordnung der Universität, an der die Disputation abgehalten wird, bestellt. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Prüfungskommission der Universität, an der die Prüfung abgelegt wird, welches nicht als Gutachter tätig ist.

Bitte folgenden Absatz aus Artikel 9 des Kooperationsvertrages der drei Universitäten beachten:

Die Dissertation wird auf Französisch, Italienisch oder Deutsch verfasst, obligatorisch ist zudem eine detaillierte Zusammenfassung in den beiden anderen Sprachen.